jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/18 2000/16/0888

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2003

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP13 Abs1;

Rechtssatz

Gebührenschuldner ist der Bevollmächtigte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160888.X01

Im RIS seit

15.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at